



Bewilligung

1 Gegenstand

Dem Wasserverband **Gruppenwasserwerk (GWW) Fritzlar-Homburg**, Davidsweg 36, 34576 Homburg (Efze), wird auf Antrag vom 21.03.2023 gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 18 Abs. 2 WHG die **Bewilligung** erteilt, **befristet** bis zum **31.05.2055** Grundwasser mittels der Gewinnungsanlage

Tiefbrunnen (TB) Züschen

auf dem Grundstück in der Gemarkung Züschen, Flur 9, Flurstück 1/2,
UTM 32 U Ost 514721, Nord 5667576,

in einer Menge von bis 50.000 m³/a

zutage zu fördern, abzuleiten und zur Trink- und Brauchwasserversorgung im angeschlossenen Versorgungsgebiet des GWW Fritzlar-Homburg, hier vorrangig im Stadtteil Züschen der Stadt Fritzlar, zu gebrauchen und zu verbrauchen.

2 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) in der zurzeit geltenden Fassung kostenpflichtig. Der Antragsteller ist gemäß § 11 HVwKostG verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Die Gebühr für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 WHG wird auf **5.300,00 €** festgesetzt.

3 Bestandteile der Bewilligung

Antrag vom 21.05.2023 mit Erläuterungsbericht gemäß Inhaltsverzeichnis mit dazugehörigen Anlagen und Plänen gemäß Anlagen- und Planverzeichnis.

4 Nebenbestimmungen

- 4.1 Sämtliche Einrichtungen zur Wassergewinnung sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft** so zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes – gewährleistet sind.

Die Gewinnungsanlage ist in einem **ordnungsgemäßen baulichen und verkehrssicheren Zustand** zu erhalten und gegen den **Zutritt** unbefugter **Dritter** zu **schützen**.

- 4.2 Es ist sicherzustellen, dass **kein Oberflächenwasser** sowie insbesondere **keine schädlichen Verunreinigungen** in die Gewinnungsanlage **eindringen** können.
- 4.3 Veränderungen der Gewinnungsanlage sind nach den **Regeln der Technik** vorzunehmen.

Hierbei sind die entsprechenden Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (**DVGW-Arbeitsblätter**) zu beachten.

Jede **wesentliche Änderung** der Grundwasserbenutzung (z. B. Art, Menge, Zweckbestimmung, Eigentumsverhältnisse des Grundstückes) – insbesondere die Stilllegung der Gewinnungsanlage bzw. Aufgabe der Wasserförderung – ist der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- 4.4 Bei **Stilllegung** der Gewinnungsanlage bzw. **Aufgabe** der Wasserförderung ist über deren Bestand sowie der damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen zu entscheiden und ggf. deren Rückbau durchzuführen, um wieder den ursprünglichen bzw. einen der örtlichen Umgebung angepassten Zustand herzustellen.

Der Brunnen ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften (derzeit insbesondere DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen“) **zurückzubauen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen**.

Die hierfür erforderlichen **Maßnahmen** sind mit der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) vorab abzustimmen.

- 4.5 Die **Grundwasserentnahme** ist im Rahmen der nach diesem Bescheid zugelassenen Höchstentnahmemenge auf die Menge zu beschränken, die für den angegebenen Zweck **unumgänglich benötigt** wird.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass **Wasserverluste** im angeschlossenen Versorgungsnetz **minimiert** werden.

- 4.6 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Dies kann in schriftlicher oder in digitaler Form zusammengestellt werden und ist den zuständigen Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsichtnahme auf Anforderung vorzulegen.

Im Betriebstagebuch sind neben der **allgemeinen Datenerfassung** (Stammdaten, Entnahmemengen, Wasserstände usw.) alle **besonderen Vorkommnisse** (z. B. Betriebsausfall, Versandung, Spülung, Wartung, Sanierung, Leistungspumpversuch) **einzutragen**, die mit der Wassergewinnung in Zusammenhang stehen.

Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen.

Es ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **mindestens 10 Jahre** – gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung – **aufzubewahren**.

- 4.7 Zur Nachweisführung sind für den Brunnen mindestens folgende Daten zu ermitteln:

Entnahmemenge	Einheit	Messintervall	Tag d. Erfassung	<u>Bemerkung*</u>
Fördermenge	m ³ (pro Monat)	1 x pro Monat (in regelm. Abständen, vorzugsweise jeweils zum Monatsübergang)	Datum	1)
Wasserstand	Angabe in	Messintervall	Tag d. Erfassung	<u>Bemerkung*</u>
Ruhewasserspiegel	m ü. NHN	1 x pro Monat	Datum	2)
Betriebswasserspiegel	m ü. NHN	1 x pro Monat	Datum	3)

Bemerkung*

- 1) Der monatl. **Fördermenge** sind ergänzend die **Pumpenleistung** [m³ pro Stunde] und möglichst die gesamte **Pumpenlaufzeit** [Stunden pro Monat] zuzuordnen.
- 2) Vor der Messung des Ruhewasserspiegels sollte die Pumpe über einen betriebs-technisch maximal möglichen Zeitraum ausgeschaltet gewesen sein. Dem ermittelten **Ruhewasserspiegel** ist die vorherige Pumpenstillstandzeit [Stunden] zuzuordnen. Nach Möglichkeit ist jeweils der **höchste Wasserstand innerhalb eines Monats** zu erfassen.
- 3) Vor der Messung des Betriebswasserspiegels im abgesenkten Zustand sollte ein möglichst langer Zeitraum der kontinuierlichen Grundwasserförderung liegen. Dem ermittelten **Betriebswasserspiegel** ist die vorherige Pumpenlaufzeit [Stunden] zuzuordnen. Nach Möglichkeit ist jeweils der **niedrigste Wasserstand innerhalb eines Monats** zu erfassen.

Zur Ermittlung der **Entnahmemengen** ist an geeigneter Stelle (i. d. R. unmittelbar am Brunnen) ein **Wasserzähler** vorzusehen, der regelmäßig hinsichtlich Funktion und Validität der erzielten Messergebnisse zu prüfen ist.

Zur Ermittlung der **Wasserstände** sind geeignete **geeichte Messvorrichtungen** vorzuhalten, die regelmäßig hinsichtlich Funktion und Validität der erzielten Messergebnisse zu prüfen sind.

Nach Möglichkeit sollte eine **kontinuierliche elektronische Datenerfassung** erfolgen.

Die Höhen zu den **Wasserspiegellagen** sind ausdrücklich in „m ü. **NHN**“ unter Bezug auf den genutzten Messpunkt (z. B. Brunnenkopf-/Geländeoberkante) anzugeben.

Falls erforderlich, sind hierzu die **Höhenlagen der Gewinnungsanlage einmessen** zu lassen.

Die **Entnahmemengen** und **Wasserstände** sind mit Angabe des jeweiligen **Datums** der Datenermittlung in das **Betriebstagebuch** einzutragen.

4.8 **Für jedes Kalenderjahr** ist der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) eine Liste über die Datenerfassung – **getrennt nach Monaten** – zu den ermittelten **Entnahmemengen** und **Wasserständen** (Ruhe- und Betriebswasserspiegel) jeweils **bis spätestens zum 31. März des Folgejahres** unaufgefordert vorzulegen.

3.1 Sollten im andauernden Betrieb der Anlage bei Kontrollmessungen/-überprüfungen etwaige **Auffälligkeiten** – insbesondere hinsichtlich **stetig sinkender bzw. stark schwankender Wasserspiegel** sowie hinsichtlich **signifikanter Änderungen im Wasserchemismus** – festgestellt werden, ist dies der zuständigen Wasserbehörde (derzeit Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1) mit einer Bewertung und den sich daraus für die Nutzung der Gewinnungsanlage ergebenden Folgemaßnahmen (bei Erfordernis unter Beifügung einer gutachtlichen Stellungnahme eines hydrogeologischen Fachbüros) unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5 Hinweise

5.1 Die Einleitung des nicht genutzten, artesischen Überlaufwassers in einen örtlichen Vorfluter bedarf keiner Zulassung.

Ungeachtet dessen sind die Ableitungsstrecke und die Einleitstelle regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit (z. B. Sicherstellung eines freien Abflusses) und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Sicherung der Gewässersohle an der Einleitstelle gegen Tiefenerosion) zu kontrollieren. Etwaig festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben.

- 5.2 Die Minderung in der Ergiebigkeit eines Brunnens kann – unabhängig vom Grundwasserdargebot – auch durch eine Brunnenalterung eintreten. Der Zustand des Brunnens und dessen tatsächliche Leistungsfähigkeit sollten daher regelmäßig überprüft werden (z. B. Kamerabefahrung, Pumpversuch, Energiebedarf der Pumpe, Funktionsfähigkeit von Filterrohren).
- 5.3 Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20.06.2023 (BGBl. I Nr. 159) sowie der Rohwasseruntersuchungsverordnung (RUV) vom 19.05.1991 (GVBl. I S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten. Sie werden durch diese Zulassung nicht berührt.
- 5.4 Das genutzte Wasser ist gemäß TrinkwV und in Absprache mit dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder untersuchen zu lassen. Die Untersuchungspflichten gemäß § 28 TrinkwV sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.5 Zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu allen wassertechnischen Anlagen zu gestatten und Einblick in die Bewilligungsunterlagen zu gewähren.
- 5.6 Elektrische Anlagen müssen den besonderen Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) für feuchte und ähnliche Räume entsprechen.
- 5.7 Bei Betrieb und Instandhaltung einer Gewinnungsanlage sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 5.8 Die hessischen oberen Wasserbehörden erfassen alle in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebenen Gewinnungsanlagen (GewAnl) zur Wasserversorgung mit festgelegten Bezeichnungen und Identifikationsnummern (ID) in der von ihnen eingerichteten Datenbank „Fachinformationssystem Grundwasserschutz / Wasserversorgung (FIS GW)“. Die betreffende GewAnl ist wie folgt erfasst:

GewAnl-Bezeichnung	GewAnl-ID
TB Züschen	634005.005

Diese Unterscheidungsmerkmale bitte ich im Schriftverkehr usw. zu verwenden.

- 5.9 Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG auch noch nachträglich zulässig.

6 Begründung

6.1 **Bewilligung**

Das GWW Fritzlar-Homberg betreibt den TB Züschen zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung des Stadtteils Züschen der Stadt Fritzlar.

Das ursprünglich mit Bescheid vom 02.04.1971 erteilte Wasserrecht zur Grundwasserentnahme aus dem TB Züschen ist am 01.04.2021 ausgelaufen.

Zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme hat das GWW Fritzlar-Homberg am 21.03.2023 einen neuen durch die Weber-Ingenieure GmbH, Homberg (Efze), erstellten Bewilligungsantrag eingereicht. Es wurde eine Entnahmemenge von bis zu 50.000 m³/a beantragt.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren wurden gemäß § 73 Abs. 2 S. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) in den derzeit gültigen Fassungen das Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder, der Ortsbeirat Züschen, der Magistrat der Stadt Fritzlar als Eigentümer des Brunnengrundstücks sowie die Dezernate 26 (Forsten und Jagd) und 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten) beim Regierungspräsidium Kassel beteiligt.

Von den genannten Stellen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden.

Zudem hat der Antrag gemeinsam mit den Antragsunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 HWG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 19.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023 im Rathaus der Stadt Fritzlar zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG wurde die Auslegung vorher am 18.05.2023 im Wochenspiegel der Stadt Fritzlar, Nr. 20/2023, S. 18, ortsüblich bekannt gemacht. Für die Dauer der Auslegung wurde der Inhalt der Bekanntmachung sowie der zur Einsicht ausgelegte Antrag mit Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zugänglich gemacht.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 02.07.2023. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Daher wurde auf eine mündliche Verhandlung bzw. einen Erörterungstermin verzichtet.

Im Rahmen der Prüfung des Bewilligungsantrages wurde auch geprüft, ob die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 WHG vorliegen. Danach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 - 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Das GWW Fritzlar-Homberg hat als Wasserversorger grundsätzlich i. S. d. § 30 HWG die Pflicht, die Bevölkerung ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

Wenn die Grundwasserentnahme aus dem TB Züschen infolge eines Widerrufs der wasserrechtlichen Zulassung nicht mehr möglich sein sollte, hätte dies einen erheblichen zusätzlichen Kapitalaufwand zum Aufbau einer Ersatzwasserversorgung und eine Erhöhung des Wasserpreises für die Abnehmer zur Folge, insbesondere da es sich im vorliegenden Fall um eine Inselversorgung handelt. Um die öffentliche Trinkwasserversorgung stets gewährleisten zu können, benötigt das GWW Fritzlar-Homburg daher die gesicherte Rechtsposition einer Bewilligung.

Darüber hinaus sind auch die weiteren Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 WHG erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung des Bewilligungsantrages haben sich somit insgesamt keine Versagungsgründe, insbesondere i. S. d. § 12 und § 14 WHG, für die vorgesehene Grundwasserbenutzung ergeben.

Daher kann dem Antrag unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohls und insbesondere zur Überwachung der Grundwasserentnahme erforderlichen Auflagen i. S. d. § 13 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 18 Abs. 2 WHG entsprochen werden.

6.2 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen 4.1 ff. sind i. S. d. § 13 WHG zulässig. Sie sind insbesondere notwendig, um sicherzustellen, dass das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten bleibt und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften verhindert werden. Jede wesentliche Änderung einer Gewinnungsanlage oder der Grundwasserbenutzung kann die Zulassung in Frage stellen. Um die Einhaltung der Vorgaben im Umfang der erteilten Bewilligung überwachen und den Fortbestand der Grundwasserentnahme überprüfen zu können, muss die zuständige Stelle von derartigen Änderungen und von der Umsetzung entsprechender Maßnahmen mittels Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Nachweise rechtzeitig Kenntnis erlangen.

6.3 Zulassung zur Einleitung von Überlaufwasser

Die beantragte Zulassung zur Einleitung des nicht genutzten, artesischen Überlaufwassers in einen örtlichen Vorfluter ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da nur chemisch unverändertes, unbelastetes Grundwasser eingeleitet wird. Hierzu wurde jedoch ein Hinweis unter Ziffer 5.1 in den Bescheid aufgenommen.

6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde auch geprüft, ob für die Grundwasserentnahme eine standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die UVP (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderlich ist.

Da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, besteht trotz einer Gesamtentnahmemenge von über 5.000 m³ keine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

6.5 **Kostenentscheidung**

Der unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgesetzte Kostenbetrag errechnet sich wie folgt:
Die **Gebühr** für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 WHG beträgt unter Berücksichtigung der zugelassenen Jahresentnahmemenge von insgesamt mehr als 1.000 m³ aber nicht mehr als 50.000 m³ nach Ziffer 1621103 i. V. m. 16201 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) **5.300,00 €**. Gemäß § 23 HVwKostG ist hierbei die Kostenordnung in der zur Zeit der Antragstellung geltenden Fassung maßgebend.

Der Gesamtbetrag von **5.300,00 €** ist spätestens **bis zum 06.06.2025** mit Angabe der **Referenznummer 31109042500213** im Verwendungszweck auf folgendes Konto zu zahlen:

Kreditinstitut ⇒ **Landesbank Hessen-Thüringen**
Kontoinhaber ⇒ **HCC-RP Kassel**
IBAN ⇒ **DE43 5005 0000 0001 0058 91**
BIC ⇒ **HELADEFFXXX**

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 HVwKostG).

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Das Rechtsmittel der Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Kassel, 05.05.2025

Regierungspräsidium Kassel

GZ: 0030-31.1-079h634-00043#2019-00001
Dokument-Nr.: 0030-2023-092585

Im Auftrag

gez. Hundeshagen